

# Befangenheitsantrag gegen Richter am Landgericht, Frank

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber dem hier Vorsitzenden Richter Frank

## Begründung:

In diesem Prozess geht es um Handlungen, die sichtbar motiviert sind von einer justizkritischen Einstellung. Es ist daher notwendig, dass die erkennenden und urteilenden Personen eine ausreichende Gewähr dafür bieten, nicht über ihren berufsbedingt ohnehin befangenen Blickwinkel auf die Kritik an Justizhandeln hinaus eine Abneigung gegen justizkritische Haltungen zu haben. Das nämlich würde nicht nur einen Verdacht der Befangenheit bei der Strafzumessung einer justizkritischen Handlungen bedeuten, sondern auch den Verdacht der Befangenheit gegenüber einem Angeklagten, von dem - jenseits der Frage, ob ihm die hier verhandelte Tat zugeschrieben werden kann - als scharfer Kritik der Justiz und überhaupt des Unsinnns von Strafe bekannt ist.

Genau diese Gewähr bietet Richter Frank nicht. Wie im Gießener Anzeiger vom 8.2.2008 zu lesen war, hat er in einem Urteil eine genau gegenteilige Position erkennen lassen. Aus dieser ist eine mangelnde Distanz zum eigenen Berufsgegenstand abzuleiten. Trotz sicherlich auch ihm bekannten Studien zur Wirkung von Haftstrafen hat er behauptet, dass es unsinnig sei, Menschen nicht einzusperrern. Ja - er hat sogar das Wort "lächerlich" dafür benutzt, wenn ein Gericht zum wiederholten Male eine Bewährung ausspricht statt hart abzuurteilen. Der Gießener Anzeiger schrieb:

*"Die Justiz würde sich lächerlich machen", betonte der Vorsitzende Richter Dietrich Frank in der Urteilsbegründung. Nur der Strafvollzug könne dem einschlägig vorbestraften Angeklagten noch vor Augen führen, dass sein Verhalten nicht rechtens gewesen sei.*

Im Gesamtzusammenhang der damals zur Verhandlung anstehenden Tat und der sozialen Lage des Angeklagten erscheinen die Brutalität und Menschenverachtung, die aus Worten und Taten von Richter Frank hervorgehen, noch unfassbarer. Sie zeigen die Logik des sozialen Mordens in den Urteilsfabriken namens Gericht ebenso wie die Grundhaltung des Richters Frank, der kaltblütig soziale Isolation und damit Persönlichkeitszerstörung vollzieht.

## Gießener Anzeiger

Telefon (06 41) 95 04 -3405 · Telefax (06 41) 95 04 -3599  
redaktion@giessener-anzeiger.de

Gießener Anzeiger	Kreis Anzeiger	Lauterbacher Anzeiger	Oberhessischer Anzeiger
-------------------	----------------	-----------------------	-------------------------

■ Stadt Gießen 08.02.2008

### "Die Justiz würde sich lächerlich machen"

Vergebliche Hoffnung auf Bewährung - 29-Jähriger muss für längere Zeit hinter Gitter

GIESSEN (bl). Auf Bewährung hatte der junge Mann aus Gießen gehofft. Die Sozialprognose seines Mandanten, der vom Amtsgericht wegen wiederholten unerlaubten Drogenhandels und Drogenbesitzes, Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie Trunkenheit am Steuer zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden war, sei günstig, betonte auch Verteidiger Ramazan Schmidt. Die Berufungskammer am Gießener Landgericht beeindruckte das wenig. "Die Justiz würde sich lächerlich machen", betonte der Vorsitzende Richter Dietrich Frank in der Urteilsbegründung. Nur der Strafvollzug könne dem einschlägig vorbestraften Angeklagten noch vor Augen führen, dass sein Verhalten nicht rechtens gewesen sei. Zwei Haftstrafen zu neun Monaten und zu anderthalb Jahren kommen nun auf den 29-Jährigen zu. Immer wieder hatte der Angeklagte in Gießen gewinnbringend Amphetamine verkauft. Zudem wurden Ecstasytabletten und Haschisch bei ihm sichergestellt. Hinzu kommt, dass ihn die Polizei erwischt, als er betrunken Schlangenlinien fuhr und in der Schanzenstraße in den Gegenverkehr geriet. Gut 0,95 Promille wurden ermittelt, eine Fahrerlaubnis besaß der 29-Jährige erst gar nicht.

Über die Konsequenzen habe er sich damals keine Gedanken gemacht, hatte er vor dem Amtsgericht erklärt. Inzwischen nehme er keine Drogen mehr, sagte er gestern. "Ich bin ein bisschen schlauer geworden." Ohnehin sei der 29-Jährige nie richtig abhängig gewesen, ergänzte sein Verteidiger. Auch ein Schwerstkrimineller, von dem eine permanente Gefahr ausgehe, sei sein Mandant nicht. Weiterhin erinnerte Schmidt daran, dass der Angeklagte stets von Anfang an gestanden habe, so dass von einer Unrechtseinsicht gesprochen werden könne. Darüber hinaus befinde sich der Vater zweier Kinder mittlerweile in einer stabilen Beziehung und habe eine berufliche Perspektive. Im Sommer könne er eine Lehre als Garten- und Landschaftsbauer antreten. All das stehe aber auf eher wackeligen Füßen, befand dagegen Staatsanwalt Martin Vaupel. Vor allem sei jedoch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bei seinen Straftaten bereits unter Bewährung gestanden habe. Dem werde noch dadurch die "Krone aufgesetzt", so der Vorsitzende, dass der 29-Jährige selbst unmittelbar vorher erfolgte Verurteilungen nicht zur Warnung genommen habe.

Siehe Gesamttext rechts (Quelle: [www.giessener-anzeiger.de](http://www.giessener-anzeiger.de))

Sicherlich ist eine solche Haltung unter Richterinnen und Richtern weit verbreitet. Es ist für sie als Selbstschutz notwendig, die Realitäten auszublenden, die Wirkung ihres beruflichen Handelns ständig zu verdrängen und gegenüber sich selbst zu vertuschen, dass ihre alltägliche Arbeit nicht nur permanentes Leid schafft, sondern in der Sache auch kontraproduktiv ist, weil Strafen genau das fördern, was durch Urteile eigentlich verringert werden soll: Das Begehen von Straftaten. Es gibt ernstzunehmende Bedenken gegen das Verhängen von Strafen.

Ich möchte nur einige davon stellvertretend benennen:

*Auszüge aus "Das Gefängnis gehört abgeschafft", Interview mit Tobias Müller-Monning (Gefängnispfarrer Butzbach), in: FR, 16.7.2008 (Hessen D4)*

Suizid ist ein gesellschaftliches Phänomen. In der Haft ist die Gefahr erhöht durch die Bedingungen, denen die Gefangenen unterworfen sind: Einschluss, Einsamkeit, Verzweiflung. Außerdem ist Gewalt im Gefängnis an der Tagesordnung. Viele Außenstehende glauben, dass die Insassen eines Gefängnisses geschützt wären. Aber das ist nicht der Fall. ...

Unser Gefängnisssystem ist nicht dazu geeignet, den Straftäter wirklich zu verändern oder zu bessern. Das Gefängnis schadet den Insassen und auch denjenigen, die dort arbeiten. Deswegen müssen wir grundsätzlich über Alternativen nachdenken. ...

Wollen Sie im Endeffekt die Gefängnisse abschaffen?

Ja. Das Gefängnis ist ein Bestrafungssystem des 18. Jahrhunderts. Wir sind europa-, wenn nicht weltweit dabei, zu schauen, was es für Alternativen gibt, die effektiver und kostengünstiger sind. Das ist ein Jahrhundertwerk. Aber es wäre gut, wenn man damit anfinge.

*Auszug aus Tobias Singelstein/Peer Stolle (2008): "Die Sicherheitsgesellschaft", VS Verlag (S. 138 f.)*

Zur Funktion strafrechtlicher Sozialkontrolle

Strafrechtliche Sozialkontrolle dient in der Praxis - das wurde oben bereits dargestellt (...) - nicht vorrangig dem Schutz individueller und kollektiver Rechtsgüter. Ebenso ist die Behauptung, dass die Bestrafung des Delinquenten erforderlich sei, um dessen soziale (Re-) Integration zu ermöglichen und das Vertrauen der Bevölkerung in den Bestand der gesellschaftlichen Ordnung sicherzustellen, lediglich ein Postulat herrschender Kriminalpolitik. Darauf deutet bereits der Umstand hin, dass die Strafe erst relativ spät die Bühne der Geschichte betreten und ihre Legitimität auf wechselnde Straftheorien gestützt hat. Die Funktion des Strafrechts wird vor diesem Hintergrund zum einen in der Moralisierung und Skandalisierung interindividueller und der Entpolitisierung sozialer Konflikte gesehen. Der Staat selbst setzt darüber hinaus das Strafrecht und seine Kontrollagenturen als Mittel für eine symbolische Politik ein, um durch Sicherheitsdemonstrationen Kompetenzverluste vor allem bei der Regulierung ökonomischer und sozialer Konflikte zu kompensieren.

Die normative Funktion des Strafrechts besteht danach im Wesentlichen in der Darstellung und Verdeutlichung herrschender Moral anhand von individuellen Konflikten. So zeigte sich in Untersuchungen, dass Bürger das Strafrecht nutzen, um eigene Konflikte in moralische Auseinandersetzungen zu transformieren und damit zu skandalisieren. Dies gelingt vor allem dann, wenn Handlungen als Normbruch präsentiert werden, denn dies ermöglicht ein "Sprechen im Namen der Gesellschaft", womit die Allgemeinverbindlichkeit des Anliegens offensichtlich gemacht werden kann. Auf diesem Wege werden Strafrechtsnormen als Verkörperung herrschender Moral konstituiert und gleichzeitig benutzt - auch von progressiven und damit „typischen Moralunternehmern“ um beispielsweise eine strafrechtliche Verfolgung von sexueller und rassistischer Gewalt und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzumahnen.

Gerade bei als moralisch anstößig empfundenen Handlungen, die noch nicht unter Strafe gestellt sind, bedarf es der Skandalisierung und der Mobilisierung der Öffentlichkeit, um eine Tätigkeit des Gesetzgebers zu erzwingen. Hier stellt sich die Frage, inwieweit es den Protagonisten gelingt, sich damit durchzusetzen und ihre Interessen als (vermeintlich) konsensuales Anliegen darzustellen. Diese Funktion der Strafnorm kann indes auch von anderen gesellschaftlichen Institutionen, wie zum Beispiel den Medien, erfüllt werden, wie empirische Erkenntnisse bestätigen.

Weiterhin wird das Strafrecht - das nur eine und zudem äußerst voraussetzungsvolle und riskante Ressource der Konfliktbearbeitung darstellt - bei Alltagskonflikten eingesetzt, ohne dass dessen Anwendung für eine soziale Konfliktlösung tatsächlich erforderlich wäre. Die Bearbeitung von Schänden und Beeinträchtigungen durch die Betroffenen selbst ist oft viel pragmatischer und kommt in den meisten Fällen auch ohne das Strafrecht aus. Die Interessen der beteiligten Individuen in Form der Folgenbewältigung durch Konfliktbegrenzung und Schadensausgleich sind

andere als die des Staates. Teile des Strafrechts ließen sich also ohne weiteres durch alternative Mechanismen ersetzen, die den pragmatischen Interessen der beteiligten Individuen dienen. So werden beispielsweise Mechanismen der Wiedergutmachung als Wiederherstellung des Status quo ante oder die Leistung von Schadensersatz in Form der finanziellen Entschädigung als Alternativen zu strafrechtlichen Sanktionen vorgeschlagen.

Während das Strafrecht für die Lösung der meisten interindividuellen Konflikte nicht unbedingt erforderlich wäre, führt es bei einem Teil der sozialen Konflikte zu einer Entpolitisierung. So entzieht beispielsweise das Umwelt- bzw. Wirtschaftsstrafrecht soziale Interessenkonflikte den beteiligten Gruppen und beträgt die Bearbeitung den staatlichen Kontrollinstanzen, die dazu aber nur bedingt in der Lage sind. Der Raum für eine politische Auseinandersetzung und eine sich daraus entwickelnde Konfliktlösung wird damit geschlossen.

Diese Folge der Kriminalisierung (auch) von Makrokriminalität wird von denjenigen übersehen, die beispielsweise Forderungen nach einer Beschränkung des Strafrechts auf die Verfolgung der "wirklich" gefährlichen Übeltäter, der Makroprobleme, wie beispielsweise Wirtschafts- und "Organisierter Kriminalität", erheben und damit gleichzeitig eine Individualisierung gesellschaftlicher Probleme und politischer Konflikte betreiben. Die Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums, die Zerstörung der Umwelt oder das Verhältnis der Geschlechter werden nicht als Teil der gesellschaftlichen Ordnung und sozialer Auseinandersetzungen betrachtet, sondern als Ergebnis der Verfehlungen Einzelner.

Darüber hinaus dient das Strafrecht der Stigmatisierung von bestimmten Personen(-gruppen). Die Etikettierung mit dem Label kriminell ist nicht nur im privaten Bereich Synonym für soziale Ächtung von Individuen oder bestimmten Handlungen. Gerade auch der selektive Einsatz der Ressource Strafrecht - vorwiegend gegen Unterschichts- und Jugenddelinquenz - führt zu einer gesellschaftlichen Stigmatisierung der davon Betroffenen. Eine Renaissance erfährt das Strafrecht auch als Instrument zur Diskreditierung von politisch oppositionellen Gruppen durch deren Etikettierung als "Terroristen".

#### *Auszug aus der Bundestagsdrucksache 16/7967 vom 1.2.2008*

Nach den Ergebnissen der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ (...) lag die Rückfallquote nach einer Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung bei 77,8 Prozent, nach einer Jugendstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung bei 59,6 Prozent (...).

#### *Auszug aus dem Text der Nachrichtenagentur AP dazu auf Yahoo!Nachrichten (10.2.2008)*

Kriminelle Jugendliche mit Bewährungsstrafen werden deutlich seltener rückfällig als solche, die tatsächlich hinter Gitter müssen. Dies geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP hervor.

#### *Auszug aus „Knacken und Brechen“ - Eine Studie zu Einbrechern, ihren Motiven, den sozialen Rahmenbedingung und dem (Un-)Sinn von Knast/Strafe (Autor: Tobias Müller-Monning)*

Strafe in Form der Haft führt nicht unbedingt dazu, dass menschliches Miteinander sicherer wird. Wir wissen letztendlich nicht, was genau Haft bewirkt. Nach dem Stand der Forschung können wir davon ausgehen, dass diese Form des Strafens für die Gesellschaft negative Folgen hat.

#### *Bossi, Rolf (2006): „Halbgötter in Schwarz“, Goldmann in München (S. 137 ff.)*

Unsere Strafrechtsordnung geht nach wie vor von einem Anspruch sowohl des einzelnen Opfers als auch der gesamten Gesellschaft auf Vergeltung und Sühne für jede begangene Straftat aus. Der Grundgedanke aller so genannten »absoluten Straftheorien« ist folgender: jede Straftat, jedes Verbrechen stört die Rechtsordnung, ja eigentlich sogar die sittliche oder - den entsprechenden Glauben vorausgesetzt - die göttliche Ordnung. Und diese Störung lässt sich nur durch einen gerechten Schuldgleich, eben eine angemessene Strafe beseitigen. Positiv formuliert: Nur die Strafe vermag den Rechtsfrieden wiederherzustellen. ...

Doch der moderne, aufgeklärte Mensch neigt zu einem gewissen Relativismus in moralischen Fragen. Ethischer Rigorismus kommt uns seltsam fremd und gestrig vor. Wohler fühlen wir uns deshalb, wenn die Verhängung von Strafen auch einen praktischen, möglichst sogar einen statistisch nachweisbaren Nutzen hat: wenn sie die Zahl der Straftaten verringert oder aus Straftätern gesetzestreue Bürger macht. Was in der Theorie gut klingt, funktioniert aber in der Praxis so gut wie überhaupt nicht. Weshalb denn auch der absolute Sühneanspruch am Ende die einzig tragfähige Begründung für jede Strafe bleibt. Strafe muss einfach sein - auch wenn sie keinen Wandel des Täters zum Positiven bewirkt.

Die Rechtsphilosophen, die »relative Straftheorien« favorisieren, verlagern den gewünschten

positiven Effekt daher auf die Verhütung zukünftiger Straftaten. »Relativ« ist die Rechtfertigung der Strafe, weil sie deren Gültigkeit vom praktischen Erfolg ihrer Anwendung abhängig macht. Sollte sich zeigen, dass Bestrafung faktisch nicht zur Verhinderung von Verbrechen - oder wenigstens zur Verringerung ihrer Zahl - führt, müsste man in letzter Konsequenz auf sie verzichten. Nach dieser Lesart muss Strafe sein - weil sie die Welt ein wenig sicherer und besser macht.

Wie aber kann Strafe künftige Verbrechen verhindern? Zunächst einmal durch ihre Wirkung auf den Täter. Die Juristen sprechen hier von »Spezialprävention«. Die erste Wirkung der Strafe ist dabei noch einigermaßen verlässlich. Durch die Inhaftierung des Straftäters wird die Allgemeinheit vor ihm geschützt, jedenfalls solange er im Gefängnis sitzt. Diesem Diktum folgt ein sehr nachvollziehbarer Impuls auf dem Fuße: je länger der Täter sitzt, umso besser für uns alle. Besonders Schwerverbrecher will die Mehrheit am liebsten lebenslang hinter Gittern sehen. Doch diesem Wunsch steht das oberste Prinzip jeder rechtsstaatlichen Strafzumessung im Wege: Die Strafe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Schuld und zur Schuldfähigkeit eines Täters stehen. So gerät das Ziel der Prävention früher oder später in Konflikt mit der »absoluten« Begründung der Strafe. Die praktisch scheinbar beste Lösung - lebenslanges Wegsperrn - ist moralisch gerade die fragwürdigste.

Mit den anderen beiden Zielen der Spezialprävention sieht es erst recht zappenduster aus. Das Risiko, für seine Tat zur Rechenschaft gezogen zu werden, schreckt nahezu niemanden" davon ab, eine Straftat zu begehen. Weltweit ist keine Statistik bekannt, die eine abschreckende Wirkung selbst drakonischer Strafen beweisen könnte. Wenn überhaupt, dann zeigt sich eher eine merkwürdige Umkehrung: Strafen scheinen umso weniger abzuschrecken, je höher sie ausfallen - und je höher die Wahrscheinlichkeit ist, tatsächlich bestraft zu werden. So liegt die Aufklärungsquote für Kapitalverbrechen in allen zivilisierten Ländern bei weit über 90 Prozent. Doch in keinem von ihnen werden mehr Morde begangen als in den USA, obwohl dort in 38 von 50 Bundesstaaten auf Mord die Todesstrafe steht. Welche Untersuchung man auch immer heranzieht, man wird stets zum gleichen Fazit kommen: Um die abschreckende Wirkung der Strafe ist es schlecht bestellt.

Nicht zuletzt diese bittere Bilanz leistete einer Idee Vorschub, die sich vor allem in den Sechziger- und Siebzigerjahren großer Popularität unter liberalen Juristen und Bürgern erfreute: die Idee der Resozialisierung. Wenn die Androhung von Strafe schon nicht verhindert, dass Menschen kriminell werden, könnte sie doch wenigstens dazu genutzt werden, den verurteilten Straftäter während der Zeit seiner Haft zu »bessern« und auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten. Wer sich einmal für kriminelle Verfehlungen anfällig gezeigt hat, könnte so vielleicht davon abgehalten werden, künftig weitere Straftaten zu begehen. Doch weder harte noch humane Haftbedingungen, weder Arbeitszwang noch Ausbildungsangebote, weder Einzelhaft noch Gruppentherapie vermochten wesentlich etwas daran zu ändern, dass im Schnitt 80 Prozent aller verurteilten Straftäter früher oder später rückfällig werden. Zudem stießen die Forscher auch hier bald auf ein irritierendes Paradox: je früher und je häufiger jemand im Gefängnis landet, desto größer ist das Risiko, wieder dorthin zurückkehren zu müssen. Sehr vereinfacht gesagt ist es gerade das Gefängnis, das aus einem Straftäter häufig erst einen Kriminellen macht. Weshalb In den letzten 20 Jahren verstärkt nach Alternativen zur Haftstrafe gesucht wird, zum Beispiel durch die Verhängung von Geldstrafen, die Ausweitung des offenen Vollzugs oder die Anwendung pädagogischer Maßnahmen im Bereich des Jugendstrafrechts. Das hehre Ziel der Resozialisierung ist jedoch aufgrund ernüchternder Bilanzen längst wieder in den Hintergrund getreten. Und so traurig es auch sein mag, eine tragfähige Begründung, warum man Menschen bestraft, liefert auch die Resozialisierung nicht.

Bleibt also nur noch, was die Gelehrten »Generalprävention« nennen. Die Androhung von Strafe, so die Idee, wirke vielleicht nicht auf den einzelnen potenziellen Straftäter, aber doch immerhin auf die Gesellschaft als Ganzes. Für die so genannte »negative Generalprävention«, die eine allgemeine Abschreckungswirkung jeder Strafandrohung postuliert, mag das als Begründung elegant klingen. Die faktische Bilanz fällt deshalb keinen Deut besser aus. Abschreckung funktioniert nicht. Weder Art noch Härte von Strafen zeitigen einen nachweisbaren Effekt - und zwar weder im Hinblick auf die Rückfallquote einzelner Täter noch im Hinblick auf die Häufigkeit von Straftaten insgesamt. Wer nicht klaut, unterlässt es offenbar nicht deshalb, weil es verboten ist. Sondern weil er einsieht, dass eine Welt, in der jeder klaut, also andere auch ihn bestehlen, nicht funktionieren kann.

***Aus das, was bestraft wird, scheint nur vorgegeben, in Wirklichkeit ist es willkürlich und interessengeleitet.***

*Auszüge aus Kai Bammann, "Zur sozialen Konstruktion von Kriminalität und Strafrecht" in Forum*

## *Recht*

Im Strafgesetzbuch werden sehr unterschiedliche Tatbestände aufgeführt. Es geht von eher abstrakten Delikten, wie dem Landesverrat über Eigentumsverletzungen bis hin zu schwersten Angriffen auf einen Menschen in Gestalt der Sexualstraf- und Tötungstatbestände.

Schon daraus wird deutlich, daß eine Auswahl getroffen wurde, die uns, die wir mit dem Recht umgehen, selbstverständlich richtig erscheint. Ein uneingeweihter Beobachter - z. B. der für solche Fälle oft zitierte Außerirdische - könnte diese Auswahl jedoch als völlig willkürlich wahrnehmen. Das, was zum Beispiel im deutschen Strafrecht verboten ist, muß nicht in allen Rechtssystemen verboten sein - und einige Taten, die bei uns erlaubt sind, mögen in anderen Ländern unter strengste Strafen gestellt sein.

Bestimmte Taten werden - so meint man - von allen Völkern und zu allen Zeiten als strafwürdige Taten begriffen. Schon dies ist ein Trugschluß.

### ***Die tatsächlichen Gründe für Strafen sind denn auch tatsächlich nicht anderes als Macht.***

*Auszug aus Hardt, M./Negri, A, 2002: Empire. Campus Verlag Frankfurt (S. 38)*

Damit diese Gesellschaft funktioniert und ihre Regeln und Mechanismen des Ein- und Ausschlusses befolgt werden, bedarf es Institutionen der Disziplinierung, wie etwa Gefängnis, Fabrik, Heim, Klinik, Universität, Schule und so weiter. ... Disziplinarmacht herrscht tatsächlich, indem die Möglichkeiten und Grenzen des Denkens und des Handelns geregelt sind und normales und/oder abweichendes Verhalten sanktioniert und vorgeschrieben ist.

### ***Das stellt sogar das Bundesverfassungsgericht fest (BVerfGE 64, 271)***

In der Strafe soll die Verbindlichkeit der für ein friedliches Zusammenleben der Gemeinschaft unabdingbaren Grundwerte für alle sinnfölig werden. Sie soll neben anderen Zwecken zumal verletztes Recht durch die schuldangemessene Abgeltung von tatbestandlich umgrenzten, schuldhaft verursachten Unrecht wiederherstellen und damit die Geltung und Unverbröchlichkeit der Rechtsordnung für alle bekunden und behaupten.

### ***In deutlicherer Sprache sagt es der Hessische Justizminister Jürgen Banzer***

*FR, 18.3.2006 (S. 6)*

Strafe ist auch Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft.

*Deutlicher drückten es die Nazis auch nicht aus.*

Strafen ist also eine höchst zweifelhafte Sache oder dient zumindest ganz anderen Zielen als gemeinhin aus Propagandazwecken öffentlich angegeben. Daher wäre auch in dem benannten Einzelfall, über den der Gießener Anzeiger am 8.2.2008 schrieb, zumindest bedenkenswert, wahrscheinlich aber sogar höchst vernünftig gewesen, über das Nichtverhängen einer Strafe oder zumindest deren Aussetzung zur Bewährung nachzudenken.

Immerhin lässt sich nachweisen, dass sogar unter RobenträgerInnen, die sonst eher als verbohnte AnhängerInnen der fast göttlichen Sinnhaftigkeit des Rechts einschließlich des Strafrechts zu betrachten sind, vereinzelte kritische Gedanken vorkommen.

*Aus dem Bericht einer Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft (Quelle: [http://www.akj-berlin.blogspot.com/2007/10/gelebte-misanthropie-berichte-aus-der\\_08.html](http://www.akj-berlin.blogspot.com/2007/10/gelebte-misanthropie-berichte-aus-der_08.html))*

In einer befragung sagte der richter der angeklagten, sie müsse schon ein bißchen was dafür tun, um ihre aussagen zu untermauern und ihre unschuld zu beweisen. Daraufhin erlaubte ich mir, ihn zu unterbrechen und der zeugin nochmal den nemo-tenetur-grundsatz und die unschuldsvermutung zu erläutern. („Nemo tenetur se ipse accusare“ – Niemand ist gehalten, an der eigenen strafverfolgung mitzuwirken. Und angeklagte müssen nicht ihre unschuld beweisen, sondern das gericht ihre schuld, andernfalls gilt die unschuldsvermutung.) Auf diese referendarische spitzfindigkeit reagierte er auch vergleichsweise langmütig, erläuterte mir später nochmal, daß man ja „das gesetz auch auslegen muß“ und daß es sonst ja fast nie verurteilungen geben könne. Weiß ich ja. Stört mich auch nicht. ...

Was hinter einer tat steckt, ob der täter vielleicht ganz dringend irgendeine form von hilfe (therapeutische oder was auch immer) braucht, die es im knast bestimmt nicht gibt, oder was sonst der grund für merkwürdiges verhalten ist – wen interessiert das vor gericht schon? Naja, das übliche strafmaß für die tat, bei den vorstrafen des angeklagten, wären mindestens ein paar monate freiheitsstrafe gewesen. Aber abgesehen davon, daß ich ohnehin keinen „dienst nach vorschritt“ ableisten wollte, kann ich auch ganz bestimmt keine freiheitsstrafe beantragen oder

auch nur stumm an so einem Urteil mitwirken. Bzw. ich hätte mir das bestimmt beibringen können. Aber ich glaube, daß es verkehrt ist, sich gewissenregungen abzuerziehen, und daß sowas eineN auch kaputt macht. ...

Der Richter verzog keine Miene. Und der Verteidiger wußte endlich, worum es mir ging. Er begann sein Plädoyer dann auch mit den Worten „Ja, es ist für die Verteidigung schwierig, wenn sie von der Staatsanwaltschaft links überholt wird.“ und knüpfte kurz an meiner Argumentation an, bescheinigte mir seine „Hochachtung vor ihrem Mut“ (das tat gut, mal ein positives Feedback zu bekommen in diesem Umfeld!) und schwenkte dann natürlich zu einem normal-real-pragmatischen Plädoyer auf eine niedrige Freiheitsstrafe, weil der Angeklagte sich ja bemüht, brav im Knast arbeitet usw.

Richter Frank bezeichnet solche abweichenden, aber gut begründeten Positionen als „lächerlich“. Er tritt damit auch anerkannten Philosophen, Politikwissenschaftlern und anderen in einer bemerkenswert platten Art auf die Füße.

**Zum Beispiel:**

*Georg Büchner, Der Hessische Landbote*

Das Gesetz ist das Eigentum einer unbedeutenden Klasse von Vornehmen und Gelehrten, die sich durch ihr eigenes Machtwerk die Herrschaft zuspricht.

*Auszug aus Oscar Wilde, "Der Sozialismus und die Seele des Menschen"*

Mit der autoritären Gewalt wird die Justiz verschwinden. Das wird ein großer Gewinn sein - ein Gewinn von wahrhaft unberechenbarem Wert. Wenn man die Geschichte erforscht, nicht in den gereinigten Ausgaben, die für Volksschüler und Gymnasiasten veranstaltet sind, sondern in den echten Quellen aus der jeweiligen Zeit, dann wird man völlig von Ekel erfüllt, nicht wegen der Taten der Verbrecher, sondern wegen der Strafen, die die Guten auferlegt haben; und eine Gemeinschaft wird unendlich mehr durch das gewohnheitsmäßige Verhängen von Strafen verroht als durch das gelegentliche Vorkommen von Verbrechen. Daraus ergibt sich von selbst, daß je mehr Strafen verhängt werden, umso mehr Verbrechen hervorgerufen werden, ...

Dass Richter Frank solche Überlegungen als "lächerlich" bezeichnet, zeigt nicht nur Einiges über seine sozialen Einstellungen, seine zumindest im Berufsalltag weitgehende Immunität gegen analytisches und schlicht vernünftiges Denken und seine unerbitterliche Haltung gegenüber dem auch von ihm ständig produzierten Leid von Menschen, sondern durch die Wortwahl eine besondere Eingenommenheit von diesem Denken. Das aber legt den Verdacht der Befangenheit nahe, wenn ihm ein Angeklagter gegenüber steht, dessen kritische, ja ablehnende Haltung gegenüber Strafe und damit auch gegenüber der Kerntätigkeit von Strafjustiz bekannt ist.

Glaubhaftmachung:

- Dienstliche Erklärung des Richters Frank
- Presstextes im Gießener Anzeiger vom 8.2.2008
- Studie des Bundesministeriums der Justiz von 2004 zu Rückfallstatistiken in Abhängigkeit von Bewährungs- und Nichtbewährungsstrafen

Gießen, 4. August 2008